

GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



REGLEMENT ÜBER DIE HUNDETAXE VOM 07. JUNI 2013

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Rüscheegg erlässt gestützt auf das kantonale Hundegesetz vom 27.03.2012, BSG 916.31 folgendes Reglement über die Hundetaxe.

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes eine Hundetaxe.

² Der Hundetaxe unterliegen alle Hunde, die älter als 6 Monate sind und deren Halterin und/oder Halter Wohnsitz in der Gemeinde Rüscheegg verzeigt.

Festlegung der Hundetaxe

Art. 2 ¹ Die Höhe der Hundetaxe wird festgelegt

- für den ersten Hund auf Fr. 40.00
- für den zweiten Hund auf Fr. 60.00
- für jeden weiteren Hund auf Fr. 80.00

² Die Hundetaxe ist unabhängig von der Grösse und Rasse des Hundes zu entrichten.

Ausnahmen

Art. 3 ¹ Es wird keine Hundetaxe erhoben für:

- Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung
- Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden
- Hunde, für die im gleichen Jahr nachweislich bereits in einer andern Gemeinde oder einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist
- Armee-, Polizei-, Zoll- und Sanitätshunde
- Katastrophenhunde
- Lawinensuchhunde
- Therapiehunde
- Herdenschutzhunde
- sowie Hunde, welche im der Erhebung der Hundetaxe vorangehenden Jahr eine oder mehrere mindestens schweizweit anerkannte Ausbildungen (bspw. der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG oder anderer) im Leistungsheft vorweisen können

² Um eine Befreiung der Taxpflicht zu erreichen, ist bei jeder Fälligkeit der Hundetaxe durch den Hundehalter oder die Hundehalterin der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass die Hunde die jeweiligen anerkannten Spezialausbildungen absolviert haben und auch sinngemäss eingesetzt werden.

³ Für jeden Hund, der nachweislich von der ordentlichen Hundetaxpflicht befreit ist, muss gleichwohl eine Hundekontrollmarke zum Preis von Fr. 2.-- gelöst werden.

Fälligkeit

Art. 4 Die jährliche Hundetaxe ist jeweils am 1. August für das laufende Jahr fällig und auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg zu entrichten, wo auch die Hundekontrollmarke abgegeben wird. Die entsprechende Publikation erfolgt 2 Mal im amtlichen Anzeiger.

Telefonische Bestellung

Art 5 Die Hundekontrollmarke kann auf der Gemeindeverwaltung ebenfalls telefonisch bestellt werden. Zustellung von Hundekontrollmarke und Rechnung, zuzüglich einer Gebühr für den zusätzlichen administrativen Aufwand von Fr. 5.-- erfolgen per Post.

Gebühreninkasso	Art 6 Das Gebühreninkasso richtet sich nach dem geltenden Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde Rüscheegg.
Strafbestimmungen	Art. 7 Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 15 und Art. 16 des kantonalen Hundegesetzes.
Inkrafttreten	Art. 8 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.07.2013 in Kraft. Die Hundetaxe für das Jahr 2013 mit Fälligkeit 1. August 2013 wird nach diesem Reglement erhoben. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Weisung zur Erhebung der Hundetaxe vom 01.08.2005 auf.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement über die Hundetaxe wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 07.06.2013, Beschluss Nr. 54, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 07.06.2013

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Versammlungs- Der Sekretär
leiter

sig. W. Hertig *sig. M. Oberer*
Walter Hertig Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 07.06.2013 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 18 vom 02.05.2013, Nr. 19 vom 10.05.2013 sowie Nr. 23 vom 06.06.2013 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 08.07.2013

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer